

## Satzung

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 30.09.08 in Hannover. Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover unter der Registriernummer VR 200880 am 12.02.2009; geändert am 10.12.2013 und 21.12.2021**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Krabbe-I-no e.V. Pädagogik für kleine und große Kinder.
2. Er hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und der Jugendhilfe.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb von Krabbelgruppen, Kindertagesstätten und Horteinrichtungen und in diesem Zusammenhang durch die pädagogische Arbeit mit Kindern und deren Familien.
4. Der Verein kann Gesellschaften und Unternehmen gründen und/oder sich an solchen beteiligen, soweit dies mit den gemeinnützigen Zwecken des Vereins vereinbar ist.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen grob zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

### **§ 5 Fördermitglieder**

1. Eltern, die ein Kind in der Einrichtung betreuen lassen, können Fördermitglied werden und zahlen, zusätzlich zu dem im Betreuungsvertrag geregelten Elternbeitrag, den auf der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag.
2. Fördermitglieder erwerben das Auskunftsrecht sowie das Teilnahmerecht an Mitgliederversammlungen, haben jedoch kein Stimmrecht.
3. Eltern, die über die Fördermitgliedschaft hinaus aktiv im Verein tätig werden wollen, können nach einjähriger Vereinszugehörigkeit gleichlautend §4 den Antrag auf aktive Mitgliedschaft stellen.

### **§ 6 Beiträge**

1. Mitglieder und Fördermitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimberechtigten erforderlich. Eine Beitragsstaffelung ist zulässig, zudem soll die Beitragsordnung eine Regelung zur Fälligkeit des Beitrags enthalten.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a. Vorstand
- b. Mitgliederversammlung

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung werden mindestens 2 Wochen vorher schriftlich per Email oder Post mitgeteilt.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit des Vereins
  - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
  - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - g. Erlass einer Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
  - h. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
  - i. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie unter Angabe der Tagesordnung verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können außerdem vom Vorstand jederzeit einberufen werden.
4. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Mitgliederversammlung oder im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Bei einer Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen, vom Vorstand bestimmten Ort. Eine virtuelle Mitgliederversammlung findet durch Einwahl aller Teilnehmer der Mitgliederversammlung in eine Video- oder Telefonkonferenz statt. Beim Umlaufverfahren sind Beschlüsse ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Ob die Mitgliederversammlung als Präsenzversammlung, in virtueller Form oder im Umlaufverfahren stattfindet, entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung teilt der Vorstand die Form der Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
6. Grundsätzlich hat jedes Mitglied eine Stimme.
7. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
8. Nicht erschienene Mitglieder können sich durch schriftliche Bevollmächtigte bei Abstimmungen vertreten lassen.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 5 Mitgliedern. Darunter ein 1. Vorsitzender und ein 2. Vorsitzender. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
2. Der 1. und 2. Vorsitzende sind einzeln vertretungsberechtigt. Die weiteren Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils mit einem Vorsitzenden gemeinsam. Die Vorsitzenden sind von den Beschränkungen des § 181 BGB nicht befreit.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder ist zeitlich unbegrenzt. Sie bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsduer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
5. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und ist an diese gebunden.
6. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. Eine virtuelle Sitzung des Vorstandes oder die Zuschaltung einzelner Mitglieder via Telefon und/oder Video ist zulässig. Zugeschaltete Vorstandsmitglieder stehen Anwesenden hinsichtlich Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe gleich.

Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse auch schriftlich oder auf elektronischem Wege gefasst werden.

7. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
8. Der Vorstand ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig, es müssen mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sein.
9. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Operative Tätigkeiten von Vorstandsmitgliedern als Angestellte des Vereins gegen Entgelt sind stets zulässig.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

1. Über Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern und Fördermitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 11 Haftungsausschluss**

1. Die Haftung des Vereins sowie der Vorstandsmitglieder ist wie folgt ausgeschlossen:
  - a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit diese Schäden nicht auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen;
  - b. für sonstige Schäden, soweit diese nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.
2. Zudem ist die Innenhaftung des Vorstandes gegenüber dem Verein ausgeschlossen, es sei denn, es wurde vorsätzlich gehandelt. Dies gilt nicht, soweit zur Absicherung des maßgeblichen Haftungsrisikos eine Versicherung abgeschlossen ist und eine Haftungsfreistellung des Organs daraus erwächst. Wird der Vorstand von einem Mitglied oder Dritten persönlich in Anspruch genommen, hat der Verein ihn freizustellen, soweit die Haftung ausgeschlossen ist.

## **§ 12 Auflösung**

3. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
4. Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen, Kreisverband Hannover, Gartenstr. 18, 30161 Hannover, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hannover, 21.12.2021